



**Frauenverein Halten**

Gründung 1928

**Statuten**

**Ausgabe 2014**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

#### Name, Sitz

Unter dem Namen „Frauenverein Halten“ besteht mit Sitz in Halten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der konfessionell und politisch neutral ist.

### **Art. 2**

#### Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinnützige Tätigkeit und will die Geselligkeit pflegen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

#### Mitglieder

Beitrittsgesuche sind schriftlich oder mündlich dem Vorstand zu melden. An der jährlichen Generalversammlung wird das neue Mitglied definitiv aufgenommen.

#### Ehrenmitglieder

Mitglieder werden nach 20-jähriger Tätigkeit im Vorstand oder 50-jähriger Vereinszugehörigkeit zu Ehrenmitgliedern ernannt.

#### Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Ab dem 75. Altersjahr ist kein Mitgliederbeitrag mehr zu leisten. Der Beitrag ist bis spätestens Ende Mai zu begleichen.

#### Austritt

Der Austritt erfolgt durch entsprechende mündliche oder schriftliche Mitteilung an die Präsidentin. Er ist nur auf die Generalversammlung hin zulässig. Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Falle voll zu bezahlen.

#### Todesfälle

Jedem verstorbenen Mitglied gedenken wir mit einer Blumenschale als Grabschmuck.

## **III. Organisation des Vereins**

Die Organe des Frauenvereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen.

### **Art. 4**

#### Generalversammlung

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Versammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

### **Art. 5**

#### Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt auch die Vertretung des Vereins, insbesondere erstellt er das Tätigkeitsprogramm für das Vereinsjahr.

### **Art. 6**

#### Rechnungsrevisorinnen

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen aus ihrer Mitte. Sie haben nach Jahresabschluss die Rechnung sowie den Vermögensbestand zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **IV. Rechnungswesen**

### **Art. 7**

#### Mittel

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

#### Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Statutenänderung und Auflösung**

### **Art 8**

#### Statutenänderung

Statutenänderungen des Vereins werden von der Generalversammlung beschlossen. Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

### **Art. 9**

#### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Diese wird mindestens zehn Tag vorher ausdrücklich zu diesem Zweck und unter Angabe des vorgeschlagenen Beschlusses einberufen. Für eine Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens, welches einer wohltätigen Institution zugesprochen werden muss, bestimmt die Generalversammlung; ebenfalls mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Genehmigt durch die Generalversammlung am 17. März 2014.

Halten, den 17. März 2014

Frauenverein Halten

Die Präsidentin

Die Aktuarin